1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

49

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. März 1993	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 93	**Gesetz zur Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Hessen** *GVBl. II 510-15, 91-42, 800-36; ändert GVBl. II 89-1*	49
15. 2. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung ... *Ändert GVBl. II 324-27*	51
2. 2. 93	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ... *GVBl. II 320-129*	53
23. 2. 93	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Sachkunde-Verordnung *GVBl. II 512-79*	54
5. 2. 93	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ... *Ändert GVBl. II 323-56*	55
22. 2. 93	Verordnung über die Änderung des Eigenanteils an der Finanzierung von Ausgleichszahlungen für erhöhte Anforderungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten ... *GVBl. II 85-39*	55
28. 1. 93	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda" ... *GVBl. II 881-38*	56

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neuorganisation der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Hessen*)

Vom 25. Februar 1993

Artikel 1

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen werden aufgelöst.

Artikel 2[1])

Gesetz über die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

§ 1

Es werden Staatliche Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Gießen (mit einer Außenstelle Limburg a.d. Lahn mit Sitz in Hadamar) und Kassel (mit einer Außenstelle in Fulda) errichtet.

§ 2

(1) Die Amtsbezirke dieser Ämter und der Außenstellen werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Durch Rechtsverordnung können Staatliche Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik neu gebildet und aufgelöst werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können für einzelne Aufgaben abweichende Zuständigkeiten bestimmt werden.

§ 3

Die Ministerin oder der Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung erläßt

*) GVBl. II 510-15
[1]) GVBl. II 91-42

1. die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs.1 und 2 im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten,
2. die Rechtsverordnung über die Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 3.

§ 4

(1) Den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik obliegen die bundesrechtlich den Gewerbeaufsichtsbehörden oder Gewerbeaufsichtsämtern zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

(2) Soweit künftig den Gewerbeaufsichtsbehörden oder Gewerbeaufsichtsämtern durch Bundesrecht Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden, bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer diese Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1993 in Kraft.

Artikel 3[2])

Gesetz über die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz

§ 1

Es werden Staatliche Ämter für Immissions- und Strahlenschutz in Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Marburg (mit einer Außenstelle Limburg a. d. Lahn mit Sitz in Hadamar) und Kassel (mit einer Außenstelle in Fulda) errichtet.

§ 2

(1) Die Amtsbezirke dieser Ämter und der Außenstellen werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Durch Rechtsverordnung können Staatliche Ämter für Immissions- und Strahlenschutz neu gebildet und aufgelöst werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können für einzelne Aufgaben abweichende Zuständigkeiten bestimmt werden.

§ 3

Die Ministerin oder der Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten erläßt

1. die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten,
2. die Rechtsverordnung über die Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 3.

§ 4

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1993 in Kraft.

Artikel 4

(1) In § 29 Satz 1 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106)[3]), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GVBl. I S. 634), werden die Worte „Die Gewerbeaufsichtsämter" durch die Worte „Die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz" ersetzt.

(2) Soweit im übrigen in Landesgesetzen die Zuständigkeit von Gewerbeaufsichtsämtern oder Gewerbeaufsichtsbehörden begründet ist, bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer diese Zuständigkeit wahrnimmt.

(3) Die Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen nach § 11 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1932) wird in den kreisfreien Städten den Magistraten übertragen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln.

Artikel 5

(1) Das Gesetz über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 290)[4]) und die Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen vom 16. August 1988 (GVBl. I S. 340)[5]), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 506), werden aufgehoben.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie Art. 4 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. Februar 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

Der Hessische Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

[2]) GVBl. II 800-36
[3]) Ändert GVBl. II 89-1
[4]) Hebt auf GVBl. II 510-12
[5]) Hebt auf GVBl. II 510-13

Zweite Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung*)

Vom 15. Februar 1993

Auf Grund des § 95 Nr. 2 und des § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird verordnet:

Artikel 1

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1990 (GVBl. I S. 527), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld nach § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 69), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamte haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nr. 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub bleibt bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unberührt. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang nicht überschreitet."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig."

b) In Abs. 2 wird die Angabe „vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 239)," durch die Angabe „vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1)" ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann."

*) Ändert GVBl. II 324-27

d) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen."

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439), soweit er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung hat."

Artikel 2

(1) Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften der Erziehungsurlaubsverordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Beamte, denen Erziehungsurlaub für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind nach den bisherigen Vorschriften bewilligt wurde, können eine Entscheidung nach Maßgabe dieser Verordnung beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Februar 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit*)

Vom 2. Februar 1993

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien werden – jeweils für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Tierseuchenkasse – für Beamtinnen und Beamte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge, in den Fällen des § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes nur die einmalige Unfallentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden für Versorgungsberechtigte – mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen – die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden – jeweils für ihren Geschäftsbereich – folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsberechtigten sowie für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge einschließlich der Unfallfürsorge festzusetzen, die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person abhängig zu machen.

§ 3

Den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsberechtigten

*) GVBl. II 320-129

des Ministeriums,
des Landesjugendamtes Hessen,
der Hessischen Jugendbildungsstätte Dietzenbach,
des Hessischen Fortbildungswerkes für soziale Fachkräfte,
der Hessischen Tierseuchenkasse,
des Jugendhofs Dörnberg – Jugendbildungsstätte des Landes Hessen –,
aus dem Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums in Gießen
übertragen.

§ 4

(1) Örtlich zuständig für die in den §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die oder der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder die Beamtin oder der Beamte den Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt oder Kassel, ist das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach Eintritt des Versorgungsfalles führt nur dann zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit, wenn dies die oder der Versorgungsberechtigte beantragt.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 9)[1]), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl. I S. 16), wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-99

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Sachkunde-Verordnung*)

Vom 23. Februar 1993

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258), ist

1. für die Vorbereitung und Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 4 a Abs. 1,
2. für die Erteilung des Bescheides über das Prüfungsergebnis nach § 4 a Abs. 3 oder 4

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

§ 2

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 17. April 1973 (GVBl. I S. 152)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II 512-79
[1]) Hebt auf GVBl. II 512-62

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)

Vom 5. Februar 1993

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1992 (GVBl. I S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1991" durch die Zahl „1992" und die Zahl „73" durch die Zahl „77" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „1991" durch die Zahl „1992" und die Zahl „27 200" durch die Zahl „29 300" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1993

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 323-56

Verordnung über die Änderung des Eigenanteils an der Finanzierung von Ausgleichszahlungen für erhöhte Anforderungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten*)

Vom 22. Februar 1993

Auf Grund des § 92 Abs. 8 Satz 6 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird verordnet:

§ 1

Änderung des Eigenanteils

Der Eigenanteil bei der Finanzierung von Ausgleichszahlungen für erhöhte Anforderungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wird für Betreiber von Heilbädern abweichend von § 92 Abs. 8 Satz 6 des Hessischen Wassergesetzes auf 1 vom Hundert festgesetzt. Soweit gesamtschuldnerische Haftung gegeben ist, betrifft die Reduzierung des Eigenanteils nur den Teil der Ausgleichsleistung, der nach durchgeführtem Gesamtschuldnerausgleich beim Heilbadbetreiber verbleibt.

§ 2

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung findet auch auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen Erstattungsverfahren nach § 92 Abs. 8 des Hessischen Wassergesetzes Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1993

Der Hessische Minister für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

*) GVBl. II 85-39

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda"*)

Vom 28. Januar 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Dammerser Wasser, Döllbach, Fliede, Fulda, Haune, Lüder, Schlitz, Schmalnau, Solz und Thalaubach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda" umfaßt Flächen im Landkreis Kassel, im Schwalm-Eder-Kreis, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Vogelsbergkreis und im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 9 500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

Anlage

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157 bis 159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen, des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 3588 Homberg/Efze, des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld, des Vogelsbergkreises, Bahnhofstraße 49, 6420 Lauterbach, des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 6400 Fulda, und dem Magistrat der Stadt Fulda —, untere Naturschutzbehörde —, Schloßstraße 1, 6400 Fulda. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Fulda einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- und wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. Baum- und Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, und die Durchführung von Drainmaßnahmen;

*) GVBl. II 881-38

6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;

7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;

8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;

9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise;

10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;

11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;

12. das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;

13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen und die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken sowie die Grünland-Narbenerneuerung ohne Umbruch;

2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;

3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;

4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
   a) Bahnanlagen,
   b) Stromleitungen,
   c) Fernmeldeanlagen,
   d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
   e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
   f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;

5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;

6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;

7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;

8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;

9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;

10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;

11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste, motor- oder wassersportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflußt, Wiesensenken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 7

(1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil" vom 24. März 1988 (StAnz. S. 872)[1]), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Mittelteil" vom 29. März 1988 (StAnz. S. 864)[2]), geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804);
3. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fliede-Aue und Döllbach" vom 12. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 22)[3]).

(2) Aufgehoben wird, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda – Landschaftsschutzgebiet Hessische Rhön – vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1992 (StAnz. S. 2012)[4]).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1993

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

[1]) GVBl. II –
[2]) GVBl. II –
[3]) GVBl. II –
[4]) Ändert GVBl. II –

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda" **Blatt 1**

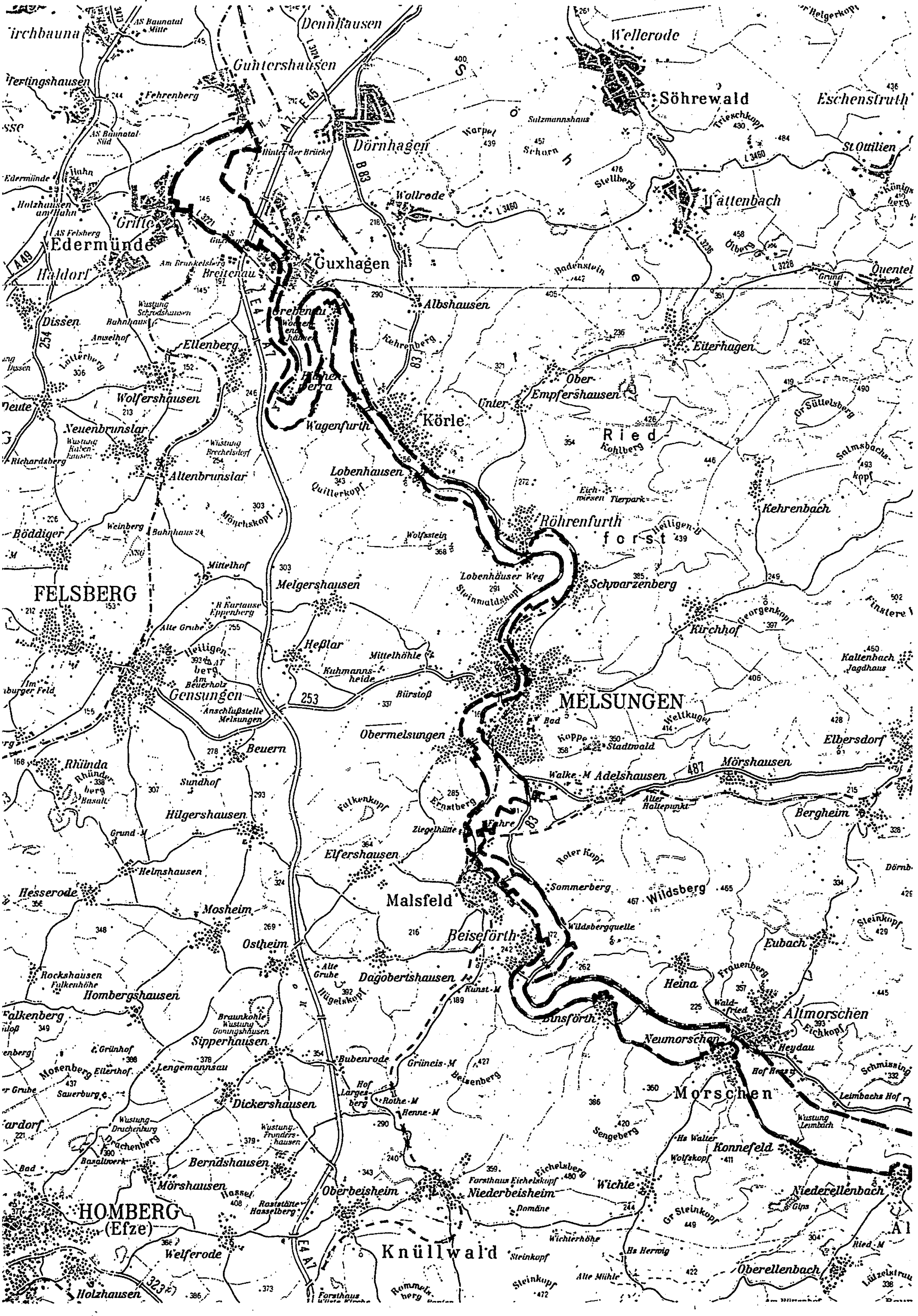

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda" **Blatt 2**

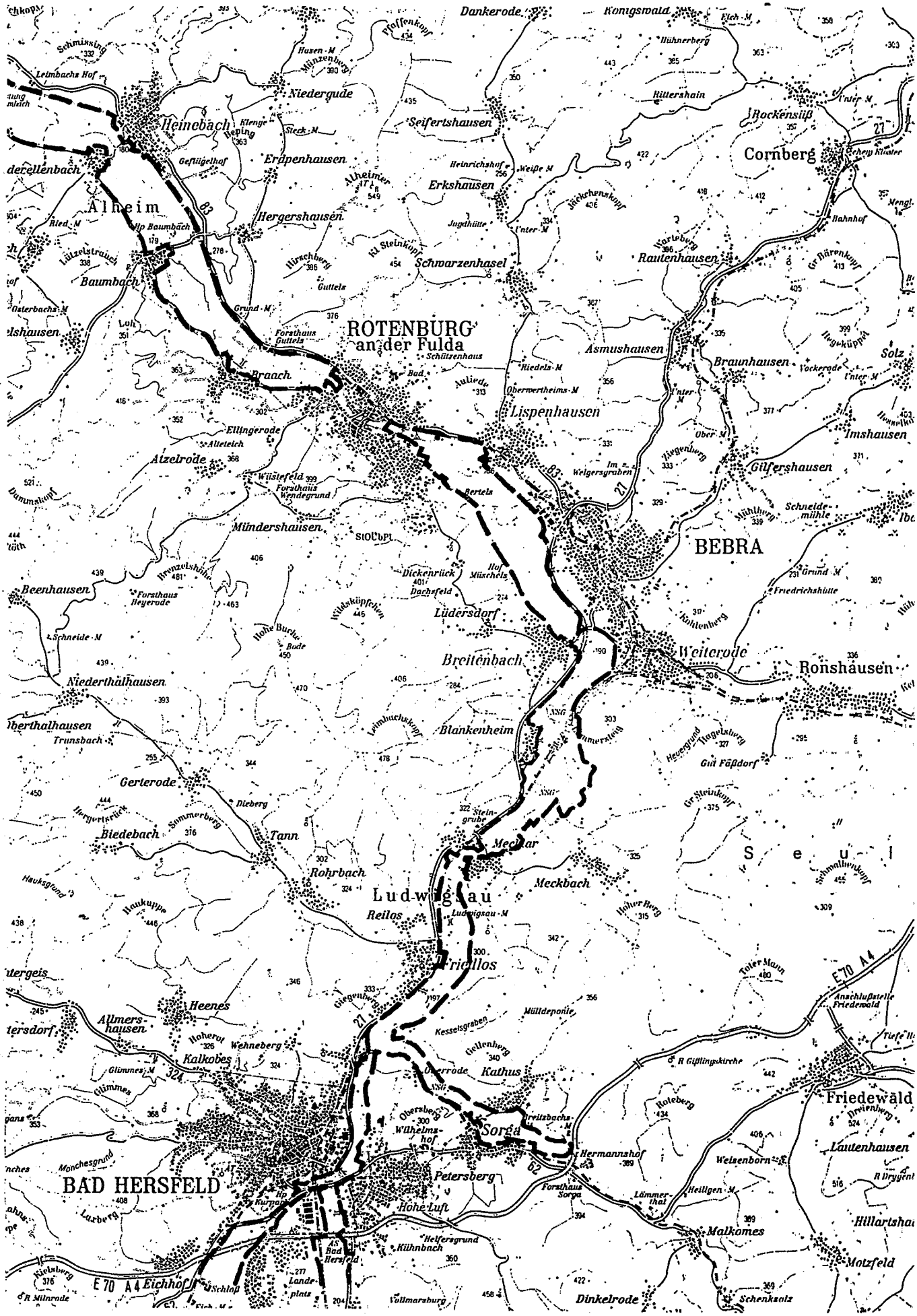

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda"

Blatt 3

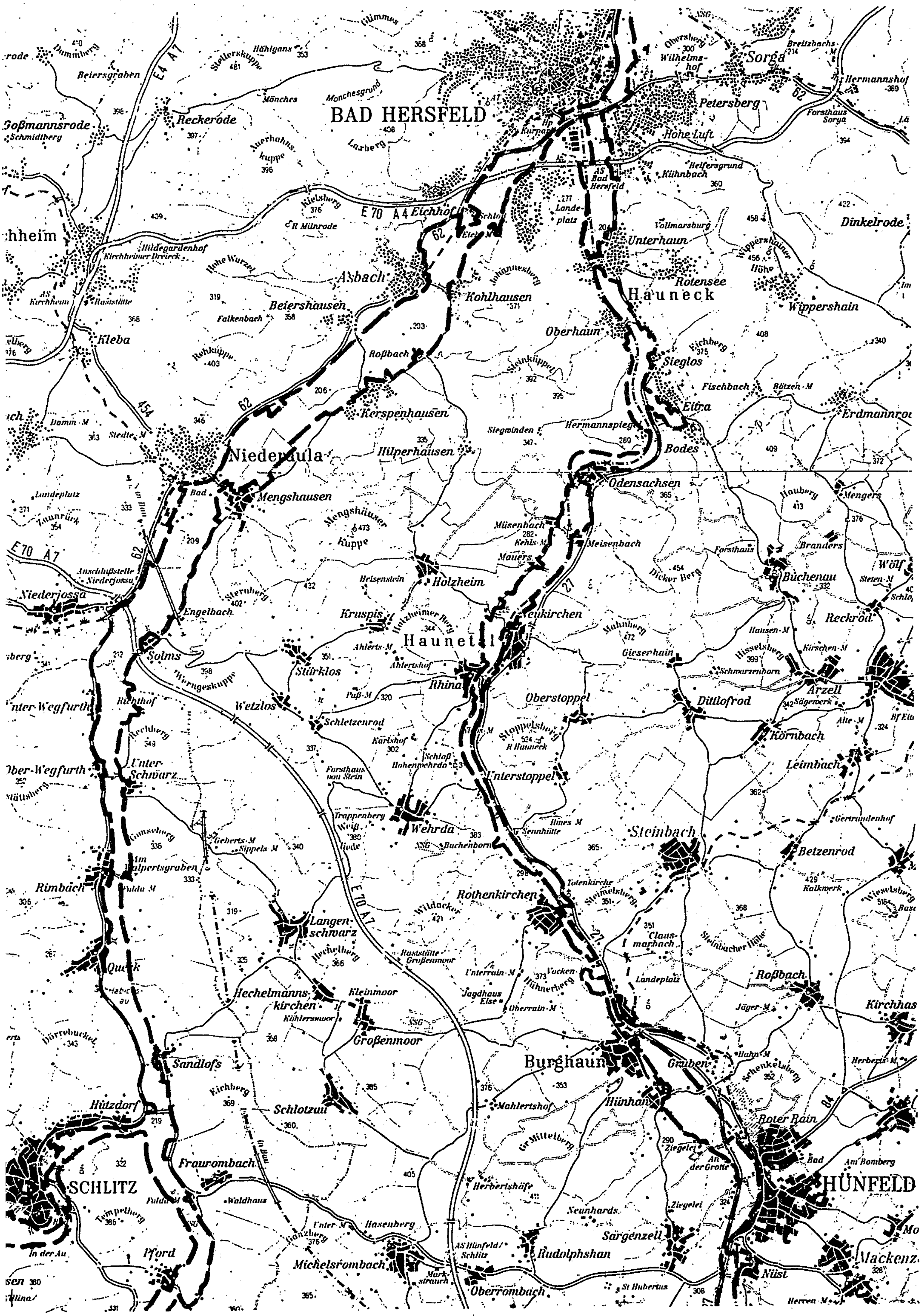

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda"

Blatt 4

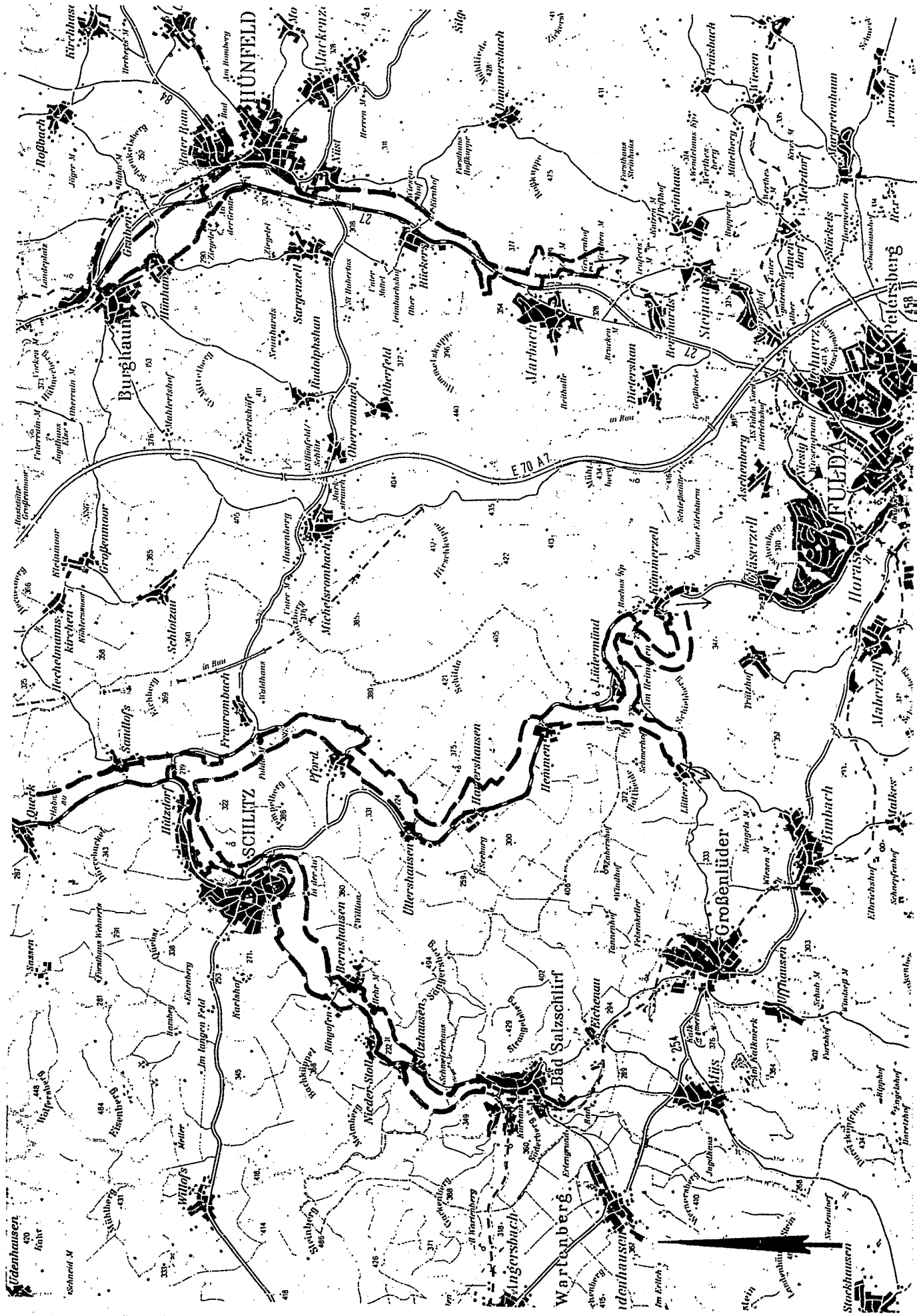

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 110. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden
- Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Investitionszuweisungsverordnung
- Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Hessisches Schulgesetz
- Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- Hessisches Grundwasserabgabengesetz
- Erste Verordnung über Anordnungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten
- Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 1 80 40

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 6,30 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe